

## **Antrag**

**der Abgeordneten Niema Movassat, Caren Lay, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Karin Binder, Christine Buchholz, Eva Bulling-Schröter, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Katrin Kunert, Sabine Leidig, Stefan Liebich, Dr. Alexander S. Neu, Dr. Petra Sitte, Dr. Kirsten Tackmann, Alexander Ulrich, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.**

**sowie der Abgeordneten Uwe Kekeritz, Claudia Roth (Augsburg), Tom Koenigs, Dr. Franziska Brandtner, Bärbel Höhn, Dieter Janecek, Omid Nouripour, Annalena Baerbock, Marieluise Beck (Bremen), Agnieszka Brugger, Dr. Tobias Lindner, Cem Özdemir, Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin, Doris Wagner, Dr. Thomas Gambke, Anja Hajduk, Dieter Janecek, Corinna Rüffer, Dr. Gerhard Schick, Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Herkunft von Konfliktrohstoffen konsequent offenlegen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Europäische Parlament (EP) befasste sich am 20. Mai 2015 mit dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung „zur Schaffung eines Unionssystems zur Selbstzertifizierung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette durch verantwortungsvolle Einführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ (COM(2014)0111).

Der Bundestag begrüßt grundsätzlich die Absicht des Vorschlags, mit einer solchen Verordnung gegen den Handel mit sogenannten Konfliktmineralien vorzugehen. Obwohl der Vorschlag der Kommission diesem Anspruch nicht gerecht wird, unterstützt ihn die Bundesregierung ausdrücklich.

Der Entwicklungsausschuss des EP hatte bereits am 9.3.2015 nahezu einstimmig eine Stellungnahme beschlossen, die die Präzisierung des Vorschlags forderte. Der Ausschuss schlug insbesondere vor, den Geltungsbereich der Verordnung auf die gesamten Lieferketten, auf alle Einführer von Mineralien enthaltenden Produkten und auf weitere Rohstoffe auszuweiten und die in der Verordnung vorgesehenen Sorgfaltspflichten für alle einführenden Unternehmen verpflichtend festzulegen, anstatt sich auf freiwillige Selbstzertifizierung zu verlassen.

Dabei erhielten die Entwicklungspolitikerinnen und -politiker des EP viel Unterstützung aus der Zivilgesellschaft. Über 130 katholische Bischöfe haben sich in einem

Brief an die Abgeordneten des EP für verbindliche Regeln und gegen die im Kommissionsvorschlag enthaltenen Einschränkungen ausgesprochen. Entwicklungspolitische Organisationen kritisieren, eine schwache Gesetzgebung würde bereits bestehende globale Bemühungen, den Handel mit Konfliktrohstoffen zu unterbinden, unterlaufen.

Am 20. Mai 2015 folgte das EP nun der Kritik am Vorschlag der Kommission in wesentlichen Punkten und beschloss mit einer Mehrheit aus Sozialdemokraten, Linken, Grünen sowie Abgeordneten der italienischen „5 Sterne“ und einzelnen Abgeordneten der liberalen Fraktion, dass die Verordnung verbindlich und auf die gesamte Lieferkette ausgedehnt werden müsse. Mit dieser Position wird das EP mit dem Rat in Verhandlungen treten, sobald dieser seine Position ebenfalls festgelegt hat. Der Bundestag begrüßt die Entscheidung des Europäischen Parlaments.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rat folgende Änderungen am Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionssystems zur Selbstzertifizierung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette durch verantwortungsvolle Einführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (COM(2014)0111) einzubringen:

1. Die OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten werden zum verbindlichen Standard für die Europäische Union.
2. Die Verordnung trägt dem Umstand, dass die Sorgfaltspflicht entlang der gesamten Lieferkette vom Abbauort der natürlichen Ressourcen bis zum Endprodukt erfüllt werden muss, Rechnung. Alle Unternehmen, die Ressourcen im Sinne dieser Verordnung – einschließlich der Produkte, die diese Ressourcen enthalten – zuerst auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, werden dazu verpflichtet, ihre Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zu erfüllen und öffentlich darüber Bericht zu erstatten. Nicht nur Schmelzhütten und Raffinerien, sondern alle Unternehmen, die die betroffenen Rohstoffe erstmalig auf den EU-Markt bringen, sind der Sorgfaltspflicht unterworfen. Verpflichtungen sind auf die Unternehmensgröße, den Einfluss und die Position in der Lieferkette zugeschnitten. Vorgelagerte Unternehmen treffen alle vernünftigen Maßnahmen, um in ihrer Lieferkette der unter diese Verordnung fallenden Mineralien und Metalle Risiken zu ermitteln und ihnen zu begegnen. Dabei unterliegen sie einer Pflicht zur Information über ihre Praxis zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf eine verantwortungsvolle Beschaffung.
3. Es gibt keine freiwillige Selbstzertifizierung durch die betroffenen Unternehmen, sondern eine Offenlegungspflicht für die gesamte Lieferkette. Die Aufsichtspflicht obliegt einer zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten, welche der Kommission Bericht erstattet. Die Kommission veröffentlicht eine Liste verantwortungsvoller Akteure.
4. Die Liste Verantwortungsvoller Hüttenwerke wird auch für nichteuropäische Unternehmen geöffnet. Die sich auf den Listen befindenden Unternehmen werden regelmäßig durch unabhängige Audits überprüft.
5. Die Sorgfaltspflicht schließt die Wahrung der Menschenrechte ausdrücklich mit ein.
6. Die Definition von Konflikt- und Hochrisikogebieten wird breiter gefasst und bezieht neben Gebieten mit bewaffneten Konflikten auch solche ein, in denen Gewalt weit verbreitet und die zivile Infrastruktur zusammengebrochen ist, außerdem Gebiete, die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden

sowie Gebiete, in denen Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind, wie zum Beispiel so genannte gescheiterte Staaten und die durch weit verbreitete und systematische Verletzungen der im internationalen Recht verankerten Menschenrechte gekennzeichnet sind.

7. Die Liste der betroffenen Rohstoffe ist für spätere Weiterungen in einem regelmäßigen Review-Verfahren offen.
8. Das Europäische Parlament und der Rat werden von der Kommission mit allen zur effektiven Kontrolle notwendigen Dokumenten versorgt.
9. Flankierende Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Staaten und Regionen mit dem Ziel der Erhöhung der Wirksamkeit der Verordnung werden von der EU-Kommission zeitnah in einem Legislativvorschlag vorgelegt und mit einem jährlichen Leistungsbericht der Kommission verbunden. Die Verordnung selbst benennt die Ziele des vorzulegenden Maßnahmenkataloges.

Berlin, den 10. Juni 2015

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**  
**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Die Diskussion darüber, wie global agierende Unternehmen dazu gebracht werden können, in ihren Lieferketten menschenrechtliche Standards einzuhalten, hat in den vergangenen Jahren Fahrt aufgenommen. Ein wichtiger Aspekt ist der Handel mit bzw. die Verarbeitung von Rohstoffen aus Konfliktregionen. Denn die daraus erzielten Gewinne heizen Konflikte in den Ländern, in denen die Rohstoffe lagern, an. Der Abbau und die kriegerischen Auseinandersetzungen zerstören die natürliche Lebensgrundlage der Menschen. Die Demokratische Republik Kongo ist ein weithin bekanntes Beispiel dafür. Dort kämpfen staatliche und nichtstaatliche Gewaltakteure seit vielen Jahren in grausamen Konflikten und verschaffen sich dabei immer wieder Kontrolle über Minengebiete. So dient der illegale Handel mit Rohstoffen den Milizen zur Finanzierung. Viele Menschen werden dabei getötet oder zur Flucht gezwungen. Gleichzeitig ist in Nord- und Süd-Kivu der Abbau von Mineralien und Metallen eine Haupteinnahmequelle der lokalen Bevölkerung, in einer Region, die wenig wirtschaftliche Möglichkeiten bietet. Das Europäische Parlament (EP) hat im November 2014 den kongolesischen Gynäkologen und Menschenrechtsaktivisten Dr. Denis Mukwege, der sich vor allem für Frauen und Kinder als Opfer der Konflikte in seiner Heimatregion einsetzt, mit dem Sacharow-Preis für Menschenrechte ausgezeichnet und damit ein Schlaglicht auf diese Problematik geworfen.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verfolgt mit ihren Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten aus dem Jahr 2011 (aktualisiert 2013) das Ziel, die Verletzung von Menschenrechten und das Anheizen von Konflikten durch den Abbau und Handel mit Konfliktmineralien auszuschließen und formuliert dabei sehr konkrete und umfassende Vorgaben. 43 Regierungen, darunter auch die Bundesregierung, stimmten den Leitlinien zu. Doch die OECD kann keine bindenden Regelungen erlassen. Die Freiwilligkeit der Leitlinien verhindert eine konsequente Umsetzung. Nur wenige Unternehmen setzen die Vorgaben um. OECD-Mitgliedsregierungen sollten es sich daher konkret zur Aufgabe machen, die OECD-Leitlinien verpflichtend in ihren Gesetzen zu verankern. Im Rahmen des Dodd-Frank Acts, eines US-Gesetzes zur Änderung des Finanzmarktrechts, das im Jahr 2010 in Reaktion auf die Weltfinanzmarktkrise erlassen worden war, wird der Handel mit potenziellen Konfliktmineralien aus der DR Kongo und ihren Nachbarländern einer Berichtspflicht unterworfen. In den USA börsennotierte Unternehmen müssen nachweisen, dass von ihnen gehandelte

Mineralien (konkret: Gold, Wolfram, Zinn und Tantal, genannt 3TG) nicht im Kontext von kriegerischen Konflikten abgebaut werden. Ähnliche Gesetze wurden auch in den Herkunftsländern angenommen und Zentralafrikanische Länder sind nun dabei, ein entsprechendes Zertifizierungssystem auf regionaler Ebene aufzubauen. Trotz wichtiger Fortschritte konnte dieses aber aufgrund des akuten Mangels an Kapazitäten sowie logistischen Schwierigkeiten noch nicht flächendeckend umgesetzt werden. Diese Vorgänge haben auch einen ähnlichen Prozess in China angestoßen, wo derzeit, mit der Unterstützung der OECD, ähnliche Standards für die chinesische Metallindustrie entwickelt werden und für börsennotierte Unternehmen bereits eingeführt wurden.

Die EU-Kommission hat nun einen Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt (COM(2014)0111), der dieses Anliegen in europäisches Recht umsetzen soll. Doch zahlreiche Fachleute und Entwicklungsorganisationen halten den Vorschlag der Kommission für unzureichend. So sieht der Vorschlag der Kommission vor, dass Importeure entscheiden können, ob sie an dem System teilnehmen, oder nicht. Im Falle einer freiwilligen Teilnahme sieht der Vorschlag vor, dass sich die Importeure selbst ein Zertifikat ausstellen, in welchem sie erklären, dass er den in dieser Verordnung festgelegten Sorgfaltspflichten in der Lieferkette „in Bezug auf ihr Managementsystem, das Risikomanagement, von Dritten durchgeführte Audits und die Offenlegung von Informationen“ nachkommen. Dieser Vorschlag bildet nicht die konsequente Sorgfaltspflicht entlang der gesamten Lieferkette wie in der OECD-Leitlinie vorgesehen ab und ist zudem auf deutlich weniger Unternehmen anwendbar als die OECD-Leitlinien selbst, da er sich ausschließlich auf Hüttenwerke und Raffinieren bezieht.

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat nun am 20. Mai als Kogesetzgeber im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren eine deutliche Korrektur des Kommissionsvorschlages beschlossen, die die Sorgfaltspflichten im Einklang mit den OECD Leitlinien anpasst, für verbindlich erklärt und auf Unternehmen entlang der gesamten Lieferkette ausweitet. Dadurch würden alle relevanten Importe von Konfliktmineralen, insbesondere auch die von in Endprodukten enthaltenden Mineralien erfasst. Des Weiteren sieht die Parlamentsposition vor, dass die EU-Kommission einen Katalog von flankierenden Maßnahmen in den Partnerländern zur Steigerung der Wirksamkeit der Verordnung vorlegen soll.

Der Vorschlag der Kommission nur den vorgelagerten („upstream“) Bereich, also vom Abbau der Rohstoffe bis zur Verhüttung, offen zu legen, reicht nicht aus. Nur wenn alle Unternehmen ihren Anteil an der Verantwortung tragen, ist eine wirksame Kontrolle durch die kritische Öffentlichkeit möglich. Es bedarf daher einer Regulierung, die ausdrücklich auch die verschiedenen Industriesektoren, also den nachgelagerten („downstream“) Bereich, umfasst.

Der Abbau von Rohstoffen spielt oft eine wesentliche Rolle in der Existenzsicherung der lokalen Bevölkerung in den Ursprungsregionen. Die Umsetzung von Zertifizierungsmaßnahmen darf nicht dazu führen, dass Unternehmen, um der Pflicht zur Offenlegung bzw. zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vor Ort zu entgehen, die betroffenen Regionen als Lieferanten meiden. Stattdessen muss das Ziel der Zertifizierungsbemühungen sein, die Rechte der im Rohstoffabbau tätigen Menschen zu stärken und die jeweiligen Regierungen im Hinblick auf die Notwendigkeit von Transparenz, Sicherheit und Menschenrechte zu sensibilisieren.

Die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Beschränkung auf Gold, Zinn, Tantal und Wolfram wiederum ergibt nur in der ausschließlichen Bezugnahme auf die DR Kongo, wie im Dodd-Frank Act, einen Sinn. Die Verordnung sollte nach Meinung vieler Fachleute allerdings einen breiteren Ansatz verfolgen und auch für andere potenzielle Konfliktregionen und die dort lagernden Rohstoffe anwendbar sein. In einem ersten Schritt wären Chrom, Steinkohle, Kobalt, Kupfer, Diamanten, Jade, Lapislazuli, Seltene Erden, Rubin und Saphir aufzunehmen, deren Abbau vielfach im Kontext von Konflikten stattfindet. In einem regelmäßigen Review-Verfahren wären dann weitere Rohstoffe gegebenenfalls hinzuzufügen, ohne dass dafür jeweils eine neue Verordnung notwendig würde.

Das Europäische Parlament hat auch beschlossen, eine Einigung mit dem Rat in erster Lesung anzustreben. In den anstehenden Verhandlungen zwischen EP und Rat im Beisein der Kommission um die Ausgestaltung der Verordnung sind deshalb weitere Anstrengungen der Bundesregierung für eine verbindliche Gesetzeslage nötig, um die Geldquelle von Warlords endlich versiegen zu lassen.